

Satzung der Freien Wählergruppe Alsheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die Wählergruppe führt den Namen "Freie Wählergruppe Alsheim", - in der Kurzform „FWG Alsheim“.
2. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Alsheim.
3. Die Wählergruppe soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die Freie Wählergruppe Alsheim mit Sitz in Alsheim ist ein Zusammenschluss parteipolitisch unabhängiger Bürger, die auf dieser Grundlage die sachgemäße Vertretung der wahlberechtigten Einwohner im Gemeinderat von Alsheim anstrebt.
2. Zweck der FWG Alsheim ist die Aktivierung der Bürger zur Mitarbeit zum Wohle des Gemeinwesens und die Wahrung deren Belange im Sinne einer freiheitlichen-demokratischen Grundordnung.
3. Die FWG Alsheim bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates. Sie beteiligt sich mit eigenen Kandidaten regelmäßig an den Kommunalwahlen.

§ 2a Mitgliedschaft in Organisationen Freier Wähler

Die FWG Alsheim und ihre Mitglieder sind Mitglied im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.
Sie können Mitglieder in FWG-Verbänden auf VG-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die FWG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die FWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung der FWG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung/Förderung von Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede(r) unbescholtene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde Alsheim werden, die oder der zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist und die Gewähr dafür bietet, dass er bzw. sie sich zu den in § 1 und § 2 genannten Zielen bekennt.

2. Fördermitglied kann jede(r) unbescholtene Bürgerin bzw. Bürger werden, wenn sie bzw. er sich zu den in §2 genannten Zielen bekennt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Für Fördermitglieder werden Beiträge in gleicher Höhe erhoben. Die Beiträge sind zum 31.12. eines Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Die Inhaber von Ämtern in der Wählergruppe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
4. Jedes Fördermitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
5. Bei der Wahl der Bewerber für die Gemeindevertretung (vgl. § 8.2) ist das Kommunalwahlgesetz zu beachten.
6. Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder entsprechen den in § 5.2 festgelegten Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31. 12. eines Jahres.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen der FWG Alsheim schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
5. Gegen den schriftlich begründeten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Sie entscheidet mit Mehrheit. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG Alsheim. Sie wählt den Vorstand für zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung wählt nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird

vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden.

5. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand mit:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der/dem FWG-Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat
2. dem erweiterten Vorstand mit
 - Beigeordnete/n der FWG im Gemeinderat
 - bis zu sechs Beisitzerinnen / Beisitzer.
3. Pressekontakte werden von der/dem 1. Vorsitzenden/Stellv. Vorsitzenden oder von der/dem Fraktionsvorsitzenden in Absprache wahrgenommen.
4. Der Vorstand, außer Fraktionsvorsitz, wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat.
5. Der/die Fraktionsvorsitzende wird von der Gemeinderatsfraktion für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderates gewählt.

§ 9a Haftung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 11 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 13 Wahlen

1. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl in der selben Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das von der/dem Vorsitzenden gezogen wird.
2. Bei Bewerbern für den Wahlvorschlag zum Gemeinderat gilt das Kommunalwahlgesetz.
3. Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht vorschreiben, ist mit Stimmzettel zu wählen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
4. Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, ggf. in anderer von der Versammlung bestimmter Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber gekennzeichnet sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 14 Beurkundungen

Über Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden alleine oder von mindestens zwei weiteren Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und verwaltet das Vermögen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 17 Datenschutz im Verein

Die Grundsätze des Datenschutzes im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt die Datenschutzordnung.

Datenschutzordnung der FWG Alsheim e. V.

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DS-GVO.
2. Verantwortliche Stelle:
FWG Alsheim e.V.
Vereinsanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden
E-Mail: info@fwg-alsheim.de
3. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung zur Abbuchungsgenehmigung (SEPA-Mandat),
- Telefonnummer (Festnetz und Mobil),
- Email-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Funktion im Verein.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DS-GVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben, sofern die Zustimmung nicht bereits im Zusammenhang mit dem Mitgliedsantrag erfolgt ist. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig.

Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Beim Austritt aus dem Verein werden die personen bezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt. Für das Vereinsarchiv bleiben Vorname, Zuname und Bild unanhängig davon gespeichert.
8. Ein Datenschutzbeauftragter ist gemäß Art. 37 DS-GVO und § 38 BDSG nicht erforderlich.
9. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Rheinland-Pfalz ist

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. Mai 2015 in Kraft.
Die 1. Änderung tritt am 7. März 2019 in Kraft.